

Inhaltsübersicht Infobrief 01/2015

1. Fahrtenbuch
2. Die neuen GoBD
3. Kosten einer Erstausbildung oder eines Erststudiums ab 2015
4. Vorsorge fürs Alter und Rentenbesteuerung
5. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrages in Folgejahren
6. Vorsteuerabzug aus Baukosten eines gemischt genutzten Gebäudes nur bei rechtzeitiger Zuordnung zum Unternehmensvermögen
7. Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 01.01.2015
8. Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen
9. Familienausgleichsleistung bei Zwangspause wegen freiwilligem Wehrdienst

1. Fahrtenbuch

Fahrtenbücher sind regelmäßig Gegenstand von Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Nachfolgend geben wir Ihnen wichtige praktische Hinweise zur Führung eines steuerlich anzuerkennenden Fahrtenbuchs.

a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Um Nachteile zu vermeiden, ist die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern anzuraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, zumindest die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

b) Betriebliche Fahrten

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

c) Anforderungen an das Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden. Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten:
 - Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
 - Reisezweck
 - aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird. Fehlen z. B. die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeugs bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

d) Geschlossene Form

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in äußerlich geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung dienenden Aufzeichnungen eine

hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

e) Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sein. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die Änderungen und Ergänzungen dokumentiert werden.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sind regelmäßig folgende Angaben nachzutragen oder zu korrigieren:

- Hausnummer
- Geschäftspartner
- Fahrtenanlass

Diese Nachträge müssen aber zeitnah erfolgen.

f) Mehrere Fahrzeuge

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. 1%-Regelung wählen. Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z. B. für das abbeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

g) Unterjähriger Wechsel der Methode

Nach Auffassung der Finanzverwaltung darf das Verfahren zur Ermittlung des geldwerten Vorteils bei einem auch zur privaten Nutzung überlassenen Pkw während des Kalenderjahres nicht gewechselt werden, sofern es sich um dasselbe Kfz handelt. Der BFH hat in seinem Urteil vom 20. März 2014 die Auffassung des Finanzamts bestätigt. Auch nach Ansicht des BFH lässt sich nur mit einer mindestens den gesamten Veranlagungszeitraum einbeziehenden Betrachtungsweise der zu versteuernde Privatanteil an der Gesamtfahrleistung nach Maßgabe der insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug belegen. Ein unterjähriger Wechsel der Bewertungsmethode ist daher auch nach Auffassung des BFH nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

2. Die neuen GoBD

Mit dem BMF-Schreiben vom 14. November 2014 wurden die neuen „Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ bekannt gegeben. Dieses BMF-Schreiben gilt für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen.

Im BMF-Schreiben wird eine Vielzahl von bekannten Regelungen zusammengefasst. Allerdings ergeben sich dadurch ab 2015 auch einige Verschärfungen. So wird u. a. auch Stellung genommen zum Zugriff auf Kostenstellen. Die Kostenstellen unterliegen nach Auffassung der Finanzverwaltung dem Datenzugriff, soweit sie zur Erläuterung steuerlicher Sachverhalte benötigt werden.

Zur Erfüllung der Belegfunktionen sind Angaben zur Kontierung, zum Ordnungskriterium für die Ablage und zum Buchungsdatum auf dem Papierbeleg erforderlich. Fehlt die Kontierung, hat ein Steuerpflichtiger durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Geschäftsvorfälle auch ohne Angaben auf den Belegen in angemessener Zeit progressiv und retrograd nachprüfbar sind.

Jedem Geschäftsfall muss ein Beleg zugrunde liegen. In dem BMF-Schreiben wird u.a auch umfassend zur Frage Stellung genommen, welche Inhalte ein solcher Beleg enthalten muss. Insgesamt umfasst das BMF-Schreiben in der Original-Version 38 Seiten.

3. Kosten einer Erstausbildung oder eines Erststudiums ab 2015

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage sind die Kosten für eine Erstausbildung oder ein Erststudium beschränkt abzugsfähig als Sonderausgaben bis 6.000 € pro Jahr. Der Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ist nicht möglich. Damit erfolgt auch keine Verrechnung von Verlustvorträgen mit späteren Einkünften aus einer Berufstätigkeit, welche zu nicht unerheblichen Steuererstattungen führen könnte. Ausgenommen hiervon sind Ausbildungsdienstverhältnisse, z.B. ein Duales Studium.

Mit Wirkung ab 01.01.2015 ist gesetzlich geregelt, dass eine Erstausbildung nur vorliegt, wenn eine geordnete Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten bei Vollzeitausbildung und mit bestandener Abschlussprüfung – falls im Ausbildungsplan vorgesehen - durchgeführt wird. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn diese nach Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder internen Vorschriften eines Bildungsträgers mit Ausbildungszielen und festem Lehrplan durchgeführt wird. Vollzeit bedeutet, dass die Ausbildung mindestens 20 Wochenstunden umfasst. Mehrere unabhängige Kurse werden nicht zusammengerechnet, auch wenn sie inhaltlich aufeinander aufbauen. Die bis 2014 bestehende Möglichkeit, sich durch eine Kurzausbildung, z.B. zum Rettungssanitäter, den Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug zu sichern, entfällt somit.

4. Vorsorge fürs Alter und Rentenbesteuerung

Im kommenden Jahr können Sie mehr Vorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben bei ihrer Steuererklärung geltend machen. Der absetzbare Anteil steigt von 78 auf 80%. Zu den absetzbaren Kosten gehören z. B. die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Weitere Verbesserung ist der Anstieg der Förderhöchstgrenze für Altersvorsorgeaufwendungen von bisher 20.000 EUR auf den maximalen Höchstbetrag für verpflichtende Altersvorsorgeaufwendungen, wie insbesondere die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung. Das maximale Abzugsvolumen 2015 beträgt 22.172 EUR.

Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich 2015 der steuerpflichtige Rentenanteil für Neurentner des Jahres 2015 von 68 auf 70%. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenanteil bestehen.

5. Aufstockung eines Investitionsabzugsbetrages in Folgejahren

Nach Auffassung der Finanzverwaltung kann für ein begünstigtes Wirtschaftsgut der Investitionsabzugsbetrag (IAB) nur in einem Wirtschaftsjahr gebildet werden. Die Aufstockung in einem nachfolgenden Wirtschaftsjahr sei unzulässig. Auch eine Verteilung des IAB für ein Wirtschaftsgut auf mehrere Jahre sei nicht möglich.

Der Bundesfinanzhof hat nun Urteil vom 12.11.2014 entschieden, dass diese Gesetzesauslegung unzutreffend ist. Aus dem Gesetz ergibt sich nicht, dass der IAB nur in einem einzigen Betrag in Anspruch genommen werden kann. Somit ist die Verteilung des IAB für ein bestimmtes Wirtschaftsgut auf bis zu 3 Jahre möglich.

6. Vorsteuerabzug aus Baukosten eines gemischt genutzten Gebäudes nur bei rechtzeitiger Zuordnung zum Unternehmensvermögen

Ein Unternehmer begann 2007 mit dem Bau eines Gebäudes, das 2009 fertig gestellt wurde. Einige Räume wurden danach umsatzsteuerpflichtig vermietet, andere für eigene Wohnzwecke genutzt. Im November 2010 gab er die Umsatzsteuererklärung 2007 ab und machte darin die Vorsteuern für die 2007 angefallenen Baukosten insoweit geltend, als sie auf die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Räume entfielen.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass der Vorsteuerabzug für 2007 nicht zu gewähren ist, weil eine Zuordnung des umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gebäudeteils zum Unternehmensvermögen nicht rechtzeitig dem Finanzamt gegenüber erklärt worden war.

Hinweis: Die Erklärung über die Zuordnung ist spätestens bis zum 31. Mai des auf den Leistungsbezug folgenden Jahres dem Finanzamt gegenüber abzugeben.

7. Künstlersozialabgabe: Änderungen seit 01.01.2015

Am 01.01.2015 ist das so genannte Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Geringfügigkeitsgrenze: Für Eigenwerber und für Unternehmen, die der Abgabepflicht nach der so genannten Generalklausel unterliegen, wurde eine Geringfügigkeitsgrenze eingeführt. Danach sind diese Unternehmen abgabepflichtig, wenn die Summe der gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € übersteigt. Für die so genannten typischen Verwerter gilt die Geringfügigkeitsgrenze nicht. Die Neuregelung wird erst für die Meldung des Kalenderjahres 2015 (Abgabefrist 31.03.2016) bedeutsam. Die Pflicht der Unternehmen, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wird beibehalten.

Betriebsprüfungen: Die Künstlersozialabgabe wird seit 01.01.2015 zusammen mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von den Trägern der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geprüft. Arbeitgeber, die bereits künstlersozialabgabepflichtig sind oder solche mit mehr als 19 Beschäftigten werden mindestens alle vier Jahre geprüft. Arbeitgeber mit weniger als 20 Beschäftigten werden nur dann geprüft, wenn sie einem jährlich festgelegten Prüfkontingent gehören, darüber hinaus nur, wenn sie nach Beratung durch die Träger der DRV keine schriftliche Bestätigung abgeben, dass relevante Sachverhalte der Künstlersozialkasse gemeldet werden. Die jeweilige Prüfung der Arbeitgeber umfasst alle Haupt- und Unterbetriebe. Zur Durchführung von branchenspezifischen Schwerpunktprüfungen und anlassbezogenen Prüfungen hat die Künstlersozialkasse zusätzlich ein eigenes Prüfrecht erhalten.

Ausgleichsvereinigung: Eine Ausgleichsvereinigung erfüllt als Zusammenschluss mehrerer Unternehmen an deren Stelle die Pflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Zur Erleichterung der Bildung solcher Ausgleichsvereinigungen kann die Künstlersozialkasse mit Zustimmung des Bundesversicherungsamts mit den Ausgleichsvereinigungen vertraglich abweichende Regelungen zum gesetzlichen Melde- und Abgabeverfahren vereinbaren.

Bußgelder: Für Verstöße gegen die Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflicht sowie gegen die Aufzeichnungspflicht beträgt der Bußgeldrahmen nunmehr einheitlich 50.000 €.

8. Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an die Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen sind bis zu 110 € je Arbeitnehmer und je Veranstaltung (für bis zu zwei Veranstaltungen jährlich) steuerfrei. Dabei handelt es sich seit 01.01.2015 nicht mehr um eine so genannte Freigrenze, sondern um einen Freibetrag. Das bedeutet, dass bei Überschreiten des Betrags von 110 € nicht mehr die gesamte Zuwendung, sondern nur noch der 110 € übersteigende Betrag versteuert werden muss. Dabei kann der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalbesteuerung (25%) Gebrauch machen.

Bei der Ermittlung der dem einzelnen Arbeitnehmer zugeflossenen Zuwendungen sind Kosten, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet, einzubeziehen. Zuwendungen an den Arbeitnehmer und an dessen Begleitpersonen sind zusammenzurechnen. Eine steuerfreie Erstattung der Reisekosten kann zusätzlich erfolgen. Die Regelung gilt auch dann, wenn die Betriebsveranstaltung nur Betriebsteile (betriebliche Organisationseinheiten von einiger Bedeutung und Größe) betrifft.

9. Familienausgleichsleistung bei Zwangspause wegen freiwilligem Wehrdienst

Kinder sind auch während Zwangspausen von höchstens vier Monaten, die zwischen einem Ausbildungsabschnitt und Zeiten der Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes liegen, im Familienleistungsausgleich zu berücksichtigen. Dementsprechend besteht für ein Kind, das seine Ausbildung wegen der Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes unterbricht, für einen Übergangszeitraum von jeweils bis zu vier Monaten sowohl vor als auch nach diesem Dienst ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag.